



Ehe – Befugnis zur Eheschliessungsassistenz

Arbeitshilfe für Seelsorgende

I. Eheschliessung assistierende Person (Trauungsassistent/-in)

Das geltende lateinische Recht verlangt eine *aktive* Trauungsassistenz, die über die Rolle eines Amtszeugen bzw. eines qualifizierten Zeugen hinausgeht (nach dem Konzil von Trient war auch *passive Zeugenschaft* für hinreichend erklärt). Eine *aktive* Trauungsassistenz bedeutet, dass:

- a) der Trauungsassistent muss persönlich anwesend sein;
- b) er hat den Konsens der Ehegatten zu erfragen und im Namen der Kirche (*in nomine Ecclesiae*) entgegenzunehmen;
- c) eine Segnung der Ehegatten durch den Trauungsassistenten lediglich gewohnheitsrechtlich vorgeschrieben ist (nach orientalischem Recht jedoch – obligatorisch durch den Priester, vgl. c. 828 CCEO, c. 1108 § 3 CIC).

Gesetzliche Grundlage: «*Als der einer Eheschliessung Assistierende wird nur verstanden, wer in persönlicher Anwesenheit die Kundgabe des Ehekonsenses der Eheschliessenden erfragt und im Namen der Kirche entgegennimmt*» (c. 1108 § 2 CIC)

II. Trauungsbefugnis (*facultas assistendi*, Trauungsvollmacht)

Trauungsbefugnis wird entweder kraft Amtes oder durch Delegation verliehen und in bestimmten Fällen von Gesetz wegen suppliert. Sie ist grundsätzlich personal (wegen Rituszugehörigkeit) sowie territorial begrenzt (vgl. cc. 1109-1111 CIC).

Arten der Trauungsbefugnis:

- 1) **ordentliche** (cc. 1108 § 1, 1109 CIC)
 - mit Amt verbundene Befugnis des:
 - o Ortsordinarius (Papst, Diözesanbischöfe, Generalvikare, Bischofsvikare) (vgl. c. 134 §§ 1-2 CIC);
 - o Ortspfarrers (und ihm gesetzlich Gleichgestellten: Pfarradministrator, Leitender Priester, Mitarbeitender Priester mit Pfarrverantwortung) (vgl. cc. 519, 518, 540-544 CIC);
 - o Personalordinarius und Personalpfarrer (c. 1110 CIC) (*kumulative* Zuständigkeit mit dem Ortsordinarius und Ortspfarrer, sofern wenigstens einer der Eherwerber ihnen untersteht);
 - solange sie durch Urteil oder Dekret nicht exkommuniziert, interdiziert oder suspendiert sind;
 - nur innerhalb der Grenzen ihres Gebietes;
 - wenn wenigstens einer der Eherwerber dem lateinischen Ritus angehört;
 - unabhängig, ob es sich bei den Eherwerbern um Einwohner, Zugezogene, Fremde oder Wohnsitzlose handelt (vgl. c. 100 CIC);

Form der Erteilung:

- a) Ernennungsdekret (allgemeine Trauungsbefugnis, kraft des Amtes); muss im Dekret nicht, aber sinnvoll kann durchaus erwähnt werden.

2) **delegierte für Kleriker** (c. 1111 CIC)

- durch Ortsordinarius und Ortpfarrer (eine Delegation der Trauungsvollmacht durch Personalordinarien und -pfarrer sieht das Gesetz nicht vor);
- an Priester und Diakone;
- nur innerhalb der Grenzen des Gebietes des Ortsordinarius und Ortpfarrers;
- wenn zuvor erteilt, gilt auch nach dem Amtsverlust des Ortsordinarius und Ortpfarrers bzw. nach ihnen erteilten Spruchstrafe (vgl. c. 142 § 1 CIC);
- eine Subdelegation der Trauungsbefugnis ist möglich (c. 137 §§ 3-4 CIC);

Formen der Erteilung (Delegaten müssen jeweils eindeutig und individuell = namentlich bezeichnet werden):

- a) allgemeine – für eine unbestimmte Vielzahl von Eheschliessungen (muss schriftlich sein);
- b) besondere – für eine bestimmte Eheschliessung (kann schriftlich oder mündlich sein).

Eine ungültige Delegation hat die Ungültigkeit der nachfolgenden Eheschliessung zur Folge, denen der unwirksam delegierte Delegat assistiert (c. 1111 § 2 CIC).

3) **delegierte für Laien** (c. 1112 CIC)

- engere Voraussetzungen;
- insbesondere in Missionsgebieten mit erheblichem Priester- und Diakonenmangel;
- um Rechtsunsicherheiten, die im Falle einer Noteheschliessung entstehen, zu vermeiden;
- nach einer entsprechenden Empfehlung der Bischofskonferenz;
- nach einer entsprechenden Erlaubnis des Apostolischen Stuhles.

Form der Erteilung (Delegaten müssen jeweils eindeutig und individuell = namentlich bezeichnet werden):

- a) besondere, durch den Diözesanbischof schriftlich erteilte Trauungsvollmacht für eine individualisiert befähigte Person und eine bestimmte Eheschliessung,

4) **suppliierte** (lat. ergänzte, ersetze) (c. 144 i. V. m. c. 1111 § 1 CIC)

- Ergänzung (Suppletion) in bestimmten Fällen von Gesetzes wegen der fehlenden Leitungsgewalt;
- Grundvoraussetzung: gültige Weihe;
- eine objektiv fehlende *ordentliche* oder *allgemein delegierte* Trauungsbefugnis (gilt nicht für die *besondere* Delegation) wird bei Klerikern von Gesetzes wegen ergänzt, wenn:
 - o diesbezüglich (seitens der irrenden oder ignoranten Brautläute bzw. der Gemeinde) ein allgemeiner Irrtum tatsächlich vorliegt oder rechtlich anzunehmen ist oder
 - o diesbezüglich (seitens des Trauungsassistenten) ein positiver und begründeter Rechts- oder Tatsachenzweifel besteht;
- die Suppletion soll dem Allgemeinwohl dienen = dem Schutz vor einer Vielzahl ungültiger Ehen;
- das *supplet Ecclesia* wird bezüglich der Trauungsbefugnis restriktiv ausgelegt.

Verantwortlich: Offizialat
Erstveröffentlichung: 03.04.2024